

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 6.

Samstag den 14. Jänner

1843.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 41. (2) Nr. 31903.  
Verlautbarung.

Vom Beginne des Schuljahres 1842/43 ist das vom Priester Johann Nicolaus Krasskovitsch errichtete Stipendium, im dormaligen jährl. Ertrage von 75 fl. 31<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. E. M., zu besetzen. — Dieses ist nach dem Stiftbriefe bestimmt, a) für studierende Jünglinge, welche mit dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung und zwar für den gegenwärtigen Besetzungsfall „da dieses Stipendium letzter Hand von einem zu Sachsenfeld in Steyermark gebürtigen Studirenden genossen wurde,“ für einen Jüngling von Laibach, insbesondere in der Vorstadt-Pfarr St. Peter gebürtig, derselbe möge aus einer Trivials- oder deutschen Schule kommen, wenn er nur für die Parva vorbereitet ist; ist letzteres nicht der Fall, auch aus andern Schulen. Das Benennungsrecht steht dem Gubernium zu. — Diejenigen, welche dieses zu erhalten wünschen, haben ihre, mit dem Lauffcheine, Armuths-, Pocken- oder Impfung-Zeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen v m ersten und zweiten Semester des Schuljahres 1841/42 und nach Umständen auch mit dem ordentlichen Stammbaum belegten Gesuche, mit Berufung auf die Gubernial-Verlautbarung, bis 15. Februar 1843 hienorts einzureichen. — Laibach am 27. Dec. 1842.

Carl Kaver Raab,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 49. (2) Nr. 30233.  
Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben die Anstellung eines Amanuensis an der k. k. Lyceal-Bibliothek zu Klagenfurt, mit einem Jahresgehälte von Drei Hundert Gulden E. M., allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Es wird demnach

der Concur für diese Dienststelle mit dem Beifügen angeschlossen, es haben jene Individuen, welche diese zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis zum 15. Februar 1843 bei dieser Landesstelle einzureichen, und sich darin über Alter, Stand, Geburtsort, Moralität, philosophische Studien, Sprachkenntnisse, und bisher geleistete Dienste, so wie über eine schöne und correcte Handschrift documentirt auszuweisen. — Laibach am 31. December 1842.

Ludwig Graf Savriani,  
k. k. Sub. Secretär.

Z. 42. (2) ad 32906. Nr. 369 St. G. B. C.  
Kundmachung

der Verkauf-, Versteigerung zweier in dem Rentbezirke Dignano gelegenen Religionsfonderealitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. I. M., Nr. 8293 P. P., wird am 15. Februar 1843 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Rentamte in Dignano, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem Religionsfonde gehörigen, im Bezirke Dignano gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Eines Ackergrundes, genannt Sterpanina in der Gemeinde Marzana, im beiläufigen Flächeninhalte von 2 Joch 106 Quad. Klafter und geschätzt auf 82 fl. 39 kr. — 2. Eines Ackergrundes, genannt Petrovizza, in der Gemeinde Dignano, im beiläufigen Flächeninhalte von 1468 Quad. Klafter und geschätzt auf 18 fl. 21 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und gemeßt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesezten Fiscalpreise ausgedoten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen,

der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conv.-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten curdmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angeteilen werden, wenn er sich zur Errichtung des dreifälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffällingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffällings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffällingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffällings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Er-

stehenden der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen beim k. k. Rentamte Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 12. December 1842.

Ernst Schleiffer,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 50. (2) Nr. 10259.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Kranz, Vormundes der m. Sophie und Philippine Rosmann, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) der vom Johann Andreas Kranz ausgestellten, auf Carolina Rosmann, geb. Kranz, lautenden Schuldverschreibung ddo. Marburg 17., et intab. 20. April 1821, pr. 1437 fl. 43 kr. C. M., und b) der vom Johann Andreas Kranz zu Gunsten der Ehegatten Jacob und Theresia Taferner ausgestellten Auffand-Urkunde ddo. Marburg 15. October et intab. 19. November 1824 gewilliget worden. Es haben demnach alle Gene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen

auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Carl Kranz, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.  
— Laibach den 31. December 1842.

3. 51. (2)

Nr. 9829.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Gemeinde der Hauptstadt Laibach, gegen Gregor Mathias Drenig, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 988 fl. 10 kr. geschätzten, in der Gradisca-Vorstadt sub Cons. Nr. 7 gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. Februar, 6. März und 24. April 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 17. December 1842.

3. 37. (3)

Nr. 10104.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Tomel gegen Andreas Simma, in die öffentliche Versteigerung der, dem Executen gehörigen, auf 17 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, als: der Haus- und Zimmereinrichtung, Bettstatt, Bettwäsche und Kleidungsstücke gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 25. Jänner, 10. und 27. Februar 1843, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Vorstadt Krakau Haus-Nr. 32 mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungsbetrag verkauft werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. — Laibach am 28. December 1842.

**Aemtlliche Verlautbarungen**

3. 43. (3) ad Nr. 7100.  
Mit Berufung auf die kreisämtliche Kundmachung vom 30 Juni 1839, Zahl 7489, wird in Erinnerung gebracht: Es seyen sämtliche Hausbesitzer oder deren Administratoren verpflichtet, den Schnee und das Eis längs ihrer Häuser in angemessener Breite, für zwei neben einander gehende Personen, sobald jener fällt, oder dieses sich bildet, und jedesmal längstens bis 8 Uhr Morgens in die Mitte der Gassen werfen, und die Gänge neben den Häusern mit Sand, Erde oder Sägespänen bestreuen zu lassen.  
Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 1 bis 5 fl. geahndet.  
Vom Stadtmagistrate Laibach am 6. Jänner 1843.

3. 33. (3)

ad Nr. 1011X.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird bekannt gemacht, daß der excindirte Tabak- und Stämpelverlag zu Neumarkt im Salzburger Kreise in Erledigung gekommen ist. — Dieser Verlag ist mit der Materialfassung an das drei Meilen entfernte k. k. Tabak- und Stämpelmagazin in Salzburg gewiesen. Der Verschleiß betrug in dem Jahreszeitraume vom 1. November 1840 bis Ende October 1841 an Tabakmateriale 28922 <sup>17</sup>/<sub>32</sub> Pfund, im Geldwerthe von 15448 fl. 38 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., und an Stämpelpapier 2575 Gulden. — Der beiläufige Reinertrag dieses Verlages ist bei dem Bezuge der bisherigen Provision mit 7% von Tabak und mit 3% von dem Verschleiß des Stämpelpapieres für den obigen Zeitraum, nach Zurechnung des alla Minuata-Gewinnes, mit 703 fl. 51 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. ausgemittelt worden. — Zur Sicherstellung des für den Verlag bemessen stehenden Credits für das Tabakmateriale ist eine Caution im Betrage von fünfhundert Gulden zu leisten. — Jede diesen Credit übersteigende Fassung, so wie auch das zum Verschleiß erforderliche Stämpelpapier muß Zug für Zug sogleich bar bezahlt werden. — Bevor nun zur Wiederbefegung dieses excindirten Verlages im Concurrnzwege geschritten wird, werden die nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Großverschleißer, welche ihre Uebersetzung auf diesen Verlagsposten wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche, in welchen die Bedingungen und

Procente, mit denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, im Wege der ihnen vorgesezten Gefällsbehörden bis 20. Jänner 1843 an die Cameral-Bezirks-Verwaltung in Salzburg zu überreichen. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden, bei welchen dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Uebersetzungsgesuche, in welchen sich dieser letzterwähnten Bedingung nicht gefügt werden sollte, oder welche nach Ablauf der anberaumten Frist einlangen, werden unberücksichtigt bleiben. — Linz am 13. December 1842.

3. 32. (3) Nr. 5946.  
Erledigte Hebammen-Stelle.

Das löbl. k. k. Kreisamt hat mit Verordnung vom 19. d. M., Z. 19981, eine neue Bezirks-Hebammenstelle, mit dem Wohnsitz in Muste oder in Stephansdorf, und mit einer Remuneration pr. 20 fl. aus der Bezirksamtscaffa zu creiren befunden. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurß bis Ende Jänner 1843 eröffnet und werden Bewerbungslustige angewiesen, ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb obigen Termines an diese Bezirksamtsobrigkeit einzubringen. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Raibachß am 23. December 1842.

3. 40. (2) Nr. 1611.  
E d i c t.

Von dem k. k. Bez. = Commissariate Auersperg wird bekannt gegeben: Es sey über Anlangen des Verzehrungssteuerpächters Anton Wirant, in die executive Feilbietung der, wegen schuldiger Verzehrungssteuer pr. 164 fl. 57 kr. c. s. c., gepfändeten Fahrnisse und Effecten, des Johann Brodnig von Ponique, als: 1 Paar Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweine, 1 Steuerwagerl, 2 Weinfässer, 2 Bottungen, 1 Wagen, 1 Wäschkasten, 1 Bettstätte, 1 kleiner Tisch, 4 Stühle und 1 Pferd, gewilligt, und zur Vornahme derselben die 1. Tagsatzung auf den 23. Jänner, die zweite auf den 6. Februar und die dritte auf den 20. Februar k. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der gepfändeten Fahrnisse bestimmt worden. — Hierzu werden Kauflustige mit dem Anhange eingeladen, daß die Pfandstücke gegen bare Bezahlung, und zwar bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert pr. 174 fl., bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden. — K. K. Bezirks-Commissariat Auersperg am 24. December 1842.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 31. (2)

### Baulicitations-Edict.

Zur Bewirkung der Herstellung mehrerer Reparationen an dem zum Zwecke der Armen und Krankenversorgung zu Stein angekauften Michael Gerbman'schen Hause sub Hs. Nr. 85, wobei sich die Kosten für Maurerarbeit auf 145 fl. 48 kr.; für Maurermaterialie auf 173 fl. 5 kr.; für Zimmermannsarbeit auf 28 fl. 18 1/2 kr.; für Zimmermannsmaterialie auf 72 fl. 28 kr.; für Tischlerarbeit auf 25 fl. 50 kr.; für Schlosserarbeit auf 31 fl. 5 kr.; für Hafnerarbeit auf 26 fl.; für Glaserarbeit auf 7 fl. 15 kr.; zusammen nach buchhalterischer Adjustirung auf 509 fl. 50 kr. belaufen, wird in Folge hoher Sub Bewilligung ddo. 19 November 1842, Z. 27686, intim. mit löbl. k. k. Kreisamtsverordnung ddo. 1. December 1842, Z. 19494, eine Minuendo-Versteigerung am 31. Jänner 1843, um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß dabei das 10% Vadium gefordert werde, und daß die Licitationsbedingungen, Vorausmos, Kostenüberschlag und Bauplan während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei täglich eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 29. December 1842.

3. 35. (2)

### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-mit öffentlich kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Hrn. Mathias Korren von Planina, in die Reoffumirung der mit Bescheide vom 3. August d. J., Nr. 3526, bewilligten executiven Feilbietung der dem Lorenz Martinschig von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haasberg dienstbaren Realitäten, als: der auf 953 fl. geschätzten Halbhube, Rectf. Nr. 557; der auf 120 fl. geschätzten 2/3 Saggstättenteile, Rectf. Nr. 594, und des ebendenselben gehörigen, auf 12 fl. 38 kr. bewertbeten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 49 fl. 12 3/4 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 14. Februar, auf den 14. März und auf den 18. April 1843, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit dem Beisage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilar- Vermögen bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 28. December 1842.

Nr. 5886.